

Akkreditierungsbericht

Studiengang: Management im Sozial- und Gesundheitswesen (MBA)

Abschluss	Master of Business Administration (MBA)
Studiendauer	5 Semester
Studienform	berufsbegleitend
Fakultät	Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege
Aufnahme des Studienbetriebs	2002
Peer-Review am	13.04.2018
Akkreditierung am	28.06.2018
Akkreditierung bis	27.06.2023
Auflagen	5, erfüllt

Inhalt:

1	Gutachterinnen und Gutachter des Peer Reviews	2
2	Profil des Studiengangs	2
3	Zusammenfassende Beurteilung durch die Gutachtergruppe	3
3.1	SWOT-Analyse	3
3.2	Erfüllung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen	4
3.3	Empfehlungen der Gutachtergruppe	9
3.4	Auflagen aus Sicht der Gutachtergruppe	9
3.5	Umgang des Studiengangs mit den Empfehlungen und Auflagen	10
4	Interne Akkreditierung des Studiengangs	10

1 Gutachterinnen und Gutachter des Peer Reviews

Herr Prof. Dr. Johannes Zacher	Externer Vertreter der Wissenschaft	Professor für Grundlagen der Seniorenwirtschaft, Versorgung im Alter, Finanzierung Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kempten
Herr Roland Heinle	Vertreter der Berufspraxis	Leitung Personalwirtschaft Diakonisches Werk Kempten Allgäu
Herr Christian Mahl		Geschäftsbereichsleiter Wohnen & Leben Stiftung KBZO Weingarten
Frau Prof. Dr. Theresia Simon	Prorektorin für Studium, Didaktik und Qualitätsmanagement	Hochschule Ravensburg-Weingarten
Herr Prof. Dr. Wolfgang Wasel	Dekan der Fakultät S	
Frau Prof. Dr. Heike Willax	Vertreterin der Nachbarfakultät	
Herr Prof. Dr. Sebastian Mauser	Vertreter der Gleichstellung	
Herr Florian Kaupp	Vertreter der Studierendenschaft	

2 Profil des Studiengangs

Der Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen ist ein berufsbegleitender Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 5 Semestern. Die Studierenden wählen zur beruflichen Profilbildung zwischen zwei Schwerpunkten aus: „Management in sozialen Einrichtungen und Diensten“ bzw. „Management in Einrichtungen der Krankenversorgung und Rehabilitation“.

Die Studierenden erwerben Management- und Wirtschaftskompetenzen und qualifizieren sich für eine Übernahme von Führungsverantwortung und Leitungsfunktionen in den Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens. Sie lernen betriebswirtschaftliche Tools und Management-Strategien kennen, um unternehmerische Problemstellungen in sozialen Einrichtungen und Krankenhäusern zu lösen und wenden diese an. Dabei berücksichtigen sie auch ethische Perspektiven.

Besonderes Augenmerk liegt im Studiengang auf der Betriebs- und Personalführung. Über praxisnahe Studienprojekte verbinden die Studierenden ihre Erfahrungen und Problemstellungen aus der Berufspraxis mit dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

3 Zusammenfassende Beurteilung durch die Gutachtergruppe

3.1 SWOT-Analyse

Die Gutachtergruppe stellt das Bildungsangebot für einen stark wachsenden Sektor im Sozial- und Gesundheitswesen als Chance für den Studiengang fest.

Als Risiko wird demgegenüber der wachsende Markt vielfältiger Weiterbildungsangebote, auch im Online-Bereich genannt. Ebenso kritisch wird die dauerhaft mangelnde Auslastung des Studiengangs in Relation zur derzeit gesetzten Kapazität gesehen und die daraus resultierende wirtschaftliche Bedrohung.

Die Gutachterinnen und Gutachter zählen etliche Stärken des Studiengangs auf, darunter die Zufriedenheit der Studierenden ebenso wie die emergente Nutzung der Heterogenität. Das selbstgesetzte Studiengangsziel der Teilnehmer/-innen weist eine hohe Passgenauigkeit zum Curriculum auf. Als weitere Stärke des Studiengangs wird die thematische Breite des Curriculums aufgeführt und dass es sich um einen akkreditierten Hochschulabschluss handelt. Die geringe Dropout-Quote und die hohe Qualität der Lehrenden wird darüber hinaus als Stärke formuliert, genauso wie die explizite Berücksichtigung von Diversity-Aspekten im Curriculum (Modul 3 SPO-Neuentwurf „Personalmanagement“).

Neben den genannten Stärken listet die Gutachtergruppe auch eine Reihe von Schwächen auf: So fehlt eine systematische Arbeitsmarkt- und Konkurrenzanalyse ebenso wie eine Analyse der Wirksamkeit der Kommunikation über den Studiengang.

Als Schwäche wird auch benannt, dass der Inhalt und die Modulbenennung nicht übereinstimmen: Modul 4 (SPO-Neuentwurf „Steuerung und Führung“) sowie 8A und 8B (SPO-Neuentwurf „Schwerpunkt A: Soziale Einrichtungen und Dienste“; „Schwerpunkt B: Einrichtung der Krankenversorgung und Rehabilitation“).

Eine weitere Schwäche betrifft das Modul 5 des SPO-Neuentwurfs („Sozialforschung“). Hier wird die Prüfungsform bemängelt, die als nicht passend eingeschätzt wird, um die angestrebten Kompetenzen abzu prüfen.

Auch die Dokumentation ist unzureichend und unpräzise, insbesondere bezüglich des Studiengangsberichts. Das Modulhandbuch enthält teilweise qualitative Schwächen.

Die Gutachtergruppe kritisiert weiter die mangelnde Nutzung moderner Kommunikationstools in einem Studiengang mit geringer Präsenz, die geringe Bewerber/-innenzahl sowie die kontinuierliche Unterauslastung des Studiengangs.

3.2 Erfüllung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

Die Gutachtergruppe sieht die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen¹, soweit für den Studiengang relevant, mit Ausnahme von §§ 7, 12 und 14 als erfüllt an.

Kriterium	Status	Bemerkungen
formale Kriterien		
<p>§ 7 Modularisierung</p> <p>(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.</p> <p>(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer des Moduls. <p>(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten</p>	z.T. erfüllt	<p>Auflage 2 a: Überarbeitung des Modulhandbuches. Aufzeigen der Interdependenzen der Fachinhalte innerhalb eines Moduls und zwischen Modulen des Studiengangs</p> <p>Auflage 2 b: Überarbeitung des Modulhandbuchs aus fachwissenschaftlicher Sicht unter dem Blickwinkel der Masterkompetenzen im Vergleich zu Kompetenzen auf Bachelor-niveau</p> <p>Auflage 3: Inhalt und Benennung von Modul 4 („Steuerung und Führung“) sowie 8A und 8B SPO-Neuentwurf („Schwerpunkt A: Soziale Einrichtungen und Dienste“; „Schwerpunkt B: Einrichtungen der Krankenversorgung und Rehabilitation“) sind in Einklang zu bringen</p>

¹ Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung StAkkVO) vom 18.04.2018, GBl vom 22. Mai 2018, S. 157 ff.; gekürzt

<p>ten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).</p>		
<p>§ 8 Leistungspunktesystem</p> <p>(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.</p> <p>(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ...</p> <p>(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die ...Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ...</p>	erfüllt	Die Hochschule geht einheitlich von einer Gesamtarbeitsbelastung von 30 Stunden je ECTS-Punkt aus.
<p>Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge</p>		
<p>§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau</p> <p>(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung <i>[Anm.: wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit,</i></p>	erfüllt	

<p><i>Persönlichkeitsentwicklung</i>] nachvollziehbar Rechnung.</p> <p>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.</p> <p>(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen / künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen / Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.</p> <p>3) ... Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.</p>		<p>Empfehlung:</p> <p>Explizite, systematische Förderung des Austauschs heterogener Vorkenntnisse der Studierenden</p>
--	--	---

<p>§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</p> <p>(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.</p> <p>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.</p> <p>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.</p> <p>Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.</p> <p>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.</p> <p>(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.</p> <p>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.</p> <p>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.</p> <p>(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).</p> <p>(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.</p> <p>(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere</p>	<p>z.T. erfüllt</p>	<p>Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Zielgruppe und Ausrichtung des Studiengangs • Überprüfung der Notwendigkeit von zwei Schwerpunkten, insbesondere unter dem Aspekt kleiner Teilnehmerzahlen • Überprüfung der Möglichkeit eines verstärkten Einsatzes neuer Kommunikationstools zur Förderung interaktiver Zusammenarbeit der Studierenden sowie von Studierenden und Lehrenden <p>Auflage 1: Herstellung des Constructive Alignment in Modul 5 SPO-Neuentwurf („Sozialforschung“)</p>
---	---------------------	--

<p>1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,</p> <p>2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,</p> <p>3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und</p> <p>4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.</p>		<p>Empfehlung: Überprüfung der Prüfungsform von Modul 2 SPO-Neuentwurf („Unternehmensführung“)</p>
<p>§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge</p> <p>(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.</p>	erfüllt	<p>Empfehlung: Überarbeitung der Modulhalte 8A und 8B (SPO-Neuentwurf „Schwerpunkt A: Soziale Einrichtungen und Dienste“; „Schwerpunkt B: Einrichtungen der Krankenversorgung und Rehabilitation“); die Empfehlung hierfür ist 1 Modul unter dem Titel „Handlungsfelder des Sozial- und Gesundheitswesens“ mit einer exemplarischen Abhandlung bisher schon benannter Aspekte (theoretische Aspekte, planerische Aspekte, ökonomische Aspekte etc.) und ggf. Anpassung der Kompetenzniveaus.</p> <p>Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem eine explizite, systematische Förderung des Austauschs heterogener Vorkenntnisse Studierender.</p>
<p>§ 14 Studienerfolg</p> <p>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung</p>	z.T. erfüllt	<p>Auflage 4: Präzisierung der Studiengangsberichte 2016 ff., insb. unter dem Aspekt der Ergebnisse der Maßnahmen</p>

<p>des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.</p>		<p>Auflage 5: Systematisierung und entsprechende Dokumentation des Dialogs mit den Anspruchsgruppen</p>
<p>§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich</p> <p>Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.</p>	<p>erfüllt</p>	

3.3 Empfehlungen der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Aufnahmekapazität ebenso zu überprüfen wie die Zielgruppe und die Ausrichtung des Studiengangs.

Weiter wird empfohlen, die Notwendigkeit von zwei Schwerpunkten zu überprüfen, insbesondere unter dem Aspekt kleiner Teilnehmerzahlen.

Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen weiter, die Modulinhalte 8A und 8B (SPO-Neuentwurf „Schwerpunkt A: Soziale Einrichtungen und Dienste“; „Schwerpunkt B: Einrichtungen der Krankenversorgung und Rehabilitation“) zu überarbeiten; hierfür wird 1 Modul empfohlen unter dem Titel „Handlungsfelder des Sozial- und Gesundheitswesens“ mit einer exemplarischen Abhandlung der bisher schon benannter Aspekte (theoretische Aspekte, planerische Aspekte, ökonomische Aspekte etc.) und gegebenenfalls der Anpassung der Kompetenzniveaus.

Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem die Prüfungsform von Modul 2 SPO-Neuentwurf („Unternehmensführung“) zu überprüfen.

Die Aktualität der Webseite des Studiengangs soll ebenso überprüft werden wie die Möglichkeit eines verstärkten Einsatzes neuer Kommunikationstools zur Förderung interaktiver Zusammenarbeit der Studierenden sowie von Studierenden und Lehrenden.

Eine Empfehlung betrifft auch die explizite, systematische Förderung des Austauschs heterogener Vorkenntnisse Studierender.

3.4 Auflagen aus Sicht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe formuliert für den Studiengang 5 Auflagen:

In Modul 5 des SPO-Neuentwurfs („Sozialforschung“) muss das Constructive Alignment hergestellt werden.

Eine zweite Auflage betrifft die Überarbeitung des Modulhandbuchs:

- a) Interdependenzen der Fachinhalte innerhalb eines Moduls und zwischen Modulen des Studiengangs sind aufzuzeigen.
- b) Das Modulhandbuch ist aus fachwissenschaftlicher Sicht zu überarbeiten unter dem Blickwinkel der Masterkompetenzen im Vergleich zu Kompetenzen auf Bachelororniveau.

Die dritte Auflage besagt, dass der Inhalt und die Benennung von Modul 4 („Steuerung und Führung“) sowie 8A und 8B SPO-Neuentwurf („Schwerpunkt A: Soziale Einrichtungen und Dienste“; „Schwerpunkt B: Einrichtungen der Krankenversorgung und Rehabilitation“) miteinander in Einklang zu bringen sind.

Die Studiengangsberichte 2016 ff. sind als 4. Auflage zu präzisieren, insbesondere unter dem Aspekt der Ergebnisse der Maßnahmen.

Die 5. Auflage betrifft die Systematisierung und entsprechende Dokumentation des Dialogs mit den Anspruchsgruppen.

3.5 Umgang des Studiengangs mit den Empfehlungen und Auflagen

Die Studiengangsverantwortlichen streben an die vielfältigen Empfehlungen und Auflagen umzusetzen.

4 Interne Akkreditierung des Studiengangs

Der Senat hat sich dem Votum der Gutachtergruppe angeschlossen und alle Empfehlungen und Auflagen übernommen. Dabei wird die von der Gutachtergruppe als Auflage 1 formulierte Auflage wie folgt ergänzt übernommen:

Auflage 1:

In Modul 5 des SPO-Neuentwurfs („Sozialforschung“) muss eine Kongruenz hergestellt werden von Kompetenzen, zugehörigen Lehr-Lernformen sowie Prüfungsformen (Constructive Alignment).

Der Senat hat den Studiengang am 28.06.2018 vorbehaltlich der Erfüllung der unter 3.4 genannten Auflagen sowie der unter Punkt 4 ergänzten Auflage akkreditiert. In der Senatssitzung am 23.05.2019 wurde die Erfüllung aller genannten Auflagen festgestellt.